



# Statuten der Modellfluggruppe Flaachtal

## 1. Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

1.1. Unter der Bezeichnung Modellfluggruppe Flaachtal (hernach MGF) besteht ein Verein nach Massgabe von Art. 60 ff ZGB sowie der vorliegenden Statuten. Er hat seinen Sitz am Wohnort seines jeweiligen Obmannes. Die MGF ist Mitglied der Modellflug Region Nordostschweiz (NOS) und über diese dem Schweizerischen Modellflugverband (SMV) sowie dem Schweizerischen Aero Club (AeCS) angeschlossen. Die aktiven Mitglieder der MGF gelten, solange die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, als „Aktivmitglieder“ des AeCS nach Ziffer 7a der Statuten desselben. Die MGF ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## 2. Vereinszweck

2.1. Die MGF bezweckt die kameradschaftliche Pflege des Modellflugsports durch ihre Mitglieder. Sie ist insbesondere bestrebt, den Modellflug als Möglichkeit aktiver und schöpferischer Freizeitgestaltung interessierten Jugendlichen näherzubringen und sie darin zu fördern.

2.2. Die MGF fördert den Modellflug und verfolgt die Ziele der Modellflugbewegung auf der lokalen Ebene. Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Sinne des Vereinszweckes gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und in der Modellflugregion.

## 3. Mitglieder

3.1. Mitglied der MGF kann jede Person werden, welche sich mit den Vereinszwecken als aktiver Modellflieger identifizieren kann oder als Passiver mit ihnen sympathisiert. Aktivmitglieder sind Mitglieder, die Modellflugzeuge bauen und oder fliegen. Passivmitglieder solche, die sich vom aktiven Modellsport zurückgezogen haben oder der MGF, ohne den Sport auszuüben, als zahlende Mitglieder aus Interesse am Modellflug beigetreten sind. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und sind durch ihre Zugehörigkeit zur MGF nicht automatisch Mitglieder des AeCS. Der Unterschied der beiden Mitgliedschaftsarten erschöpft sich hierin. Gastmitglieder sind Aktivmitglieder einer anderen dem AeCS angehörigen Fluggruppe, die sich mit der MGF in einer bestimmten Art verbunden fühlen. Durch seinen Beitritt zur MGF verpflichtet sich das Mitglied kameradschaftlich in der Gruppe mitzuwirken, die von der Gruppe bzw. von ihrem Vorstand erlassenen Reglemente und Weisungen, insbesondere betreffend die Sicherheit des Flugbetriebes und die Rücksichtnahme auf Anwohner zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder den Interessen der Gruppe schaden könnte. Personen, die sich in besonderer Weise um den Modellflugsport oder um die MGF verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gruppe befreit.

- 3.2. Gesuche um Mitgliedschaft in der MGF sind an den Vorstand zu richten. Dieser lädt den Gesuchsteller ein, sich an einer Monatsversammlung vorzustellen und entscheidet provisorisch über das Aufnahmegesuch. Der Entscheid über die definitive Aufnahme provisorisch aufgenommener Mitglieder liegt bei der ordentlichen Generalversammlung. Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben während der Dauer des Provisoriums kein Stimmrecht, stehen im übrigen jedoch voll in den Rechten und Pflichten eines Vereinsmitgliedes. Im Falle Ihrer Nichtbestätigung durch die Generalversammlung ist ihnen ein allfällig erhobener einmaliger Eintrittsbeitrag zurückzuerstatten. Um eine Überbelegung des von ihr betriebenen Modellfluggeländes zu vermeiden kann die MGF die Neuaufnahme von Mitgliedern durch bestimmte, von Zeit zu Zeit festgelegte Wohnsitzvoraussetzungen beschränken. Andererseits ist die MGF bestrebt, durch ihre Aufnahmepolitik für potentielle Modellflugkameraden möglichst einen „Vereinsnotstand“ zu vermeiden. Der Vorstand setzt sich deshalb in Grenzfällen, wie namentlich in Fällen von Überschneidungen der geographischen Aufnahmevoraussetzungen mit jenen benachbarter Gruppen, mit diesen in Verbindung, im Bemühen einem beitragswilligen Modellflieger eine Vereinszugehörigkeit zu ermöglichen. Kommt auf diese Weise keine befriedigende Lösung zustande, ist die MGF bereit, einem auf Antrag des Beitrittskandidaten ergangenen Entscheides des Regionalvorstandes Folge zu leisten.
- 3.3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Obmann. Er kann jederzeit erfolgen, doch entbindet ihn das nicht von der Pflicht zur Bezahlung bereits fälliger oder beschlossener Verpflichtungen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens auf den 31. Dezember eines Jahres zugehen, um den Austretenden von seinen finanziellen Verpflichtungen für das folgende Kalenderjahr zu befreien. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung bis zum Jahresende nicht nachkommen, werden automatisch von der Liste der Aktivmitglieder gestrichen. Die Streichung entbindet nicht von der Pflicht zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.
- 3.4. Mitglieder, die die Interessen der MGF schädigen, namentlich in der Ausübung des Modellflugsports fortgesetzt und in grober Weise gegen gesetzliche oder reglementarische Vorschriften verstossen und solches Verhalten nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht einstellen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Auf Verlangen ist der Ausschluss kurz schriftlich zu begründen. Dem Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die ordentliche Generalversammlung zu.

## 4. Organisation

Die Organe der MGF sind:

- die Generalversammlung der Mitglieder
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

#### 4.1. Die Generalversammlung

4.1.1. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im voraus einberufen. Die Einladungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief) oder per E-Mail an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.

Anträge auf Ergänzung der Traktanden können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum zugehen. Der Vorstand bringt diese den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich in der Regel im ersten Quartal statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Massgabe des Bedürfnisses vom Vorstand, auf Beschluss der Generalversammlung oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, einberufen. Im letzteren Falle ist das Begehren um Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand zu stellen. Die Region erhält von den Einladungen zu Generalversammlungen rechtzeitig eine Kopie. Ebenso erhält sie eine Kopie des Jahresberichtes.

4.1.2. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist und solange wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender Stimmberechtigten (absolutes Mehr) soweit hierin nichts anderes bestimmt ist. Für Ordnungsanträge genügt das einfache Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Beschlüsse über Statutenrevision, Auflösung der MGF, oder deren Vereinigung mit einem anderen Verein dürfen nur an einer Versammlung gefasst werden, an der wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind und sie bedürfen der Zustimmung von wenigstens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

4.1.3. Die Generalversammlung wird vom Obmann, im Verhinderungsfalle oder im Falle, wo ein Geschäft die Person des Obmannes selbst betrifft, vom Aktuar geleitet.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind vom Sekretär (Aktuar), im Falle seiner Verhinderung durch ein vom Obmann bezeichnetes Mitglied zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Obmann sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Verhandlungsordnung wird vom Obmann bestimmt, soweit die Versammlung nichts Abweichendes beschliesst.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt. Bei offener Abstimmung wählt die Versammlung erforderlichen Falles zwei oder mehrere Stimmzähler.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dasselbe gilt für Mitglieder mit Bezug auf Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen ihnen und der MGF.

4.1.4. Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl des Obmannes und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl allfälliger Fachreferenten oder Fachkommissionen
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Dechargeerteilung an die Mitglieder der Verwaltung, Genehmigung und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über die Einführung der Gastmitgliedschaft und die Umschreibung der Rechtsstellung solcher Mitglieder
- Beschlussfassung über die definitive Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Rekursentscheid über vom Vorstand ausgesprochene Mitgliederschaftsausschlüsse
- Beschlussfassung über die Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung der MGF
- Beschlussfassung über sämtliche Gegenstände, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden.

#### 4.2. Der Vorstand

4.2.1. Der Vorstand besteht aus wenigstens vier Personen. Ihm gehören an:

- der Obmann
- der Aktuar (Vize Obmann)
- der Kassier
- der Beisitzer

Der Verein wählt den Vorstand alljährlich an seiner ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr.

4.2.2. Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung des Obmannes unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden, so oft es die Geschäfte der MGF erfordern. Die Einberufung hat ordentlicherweise 7 Tage im voraus zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als die traktandierten Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig oder durch nachträgliche Zustimmung sämtlicher Mitglieder gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens vier Siebteln der Vorstandsmitglieder, sowie des Obmannes oder des Vizeobmannes erforderlich. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularwege ist statthaft, sofern kein Mitglied die mündliche Verhandlung eines Geschäftes verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann bzw. seine Vertretung durch Stichentscheid.

Über Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

4.2.3. Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- er setzt die rechtsverbindliche Unterschrift seiner Mitglieder fest und vertritt die MGF nach aussen
- er vollzieht die Vereinsbeschlüsse
- er besorgt die täglichen Geschäfte und führt die MGF im Sinne des Vereinszweckes

- er beruft die Generalversammlung ein nach Massgabe dieser Statuten und bereitet deren Geschäfte vor
- er arbeitet die allenfalls erforderlichen Reglemente aus und ist für dessen Einhaltung zuständig.
- Der Vorstand kann Entscheidungen bis zu einer Limite von Fr. 500.- vollziehen.

#### 4.3. Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereinskassiers, die Belege und den Kassenbestand und legen dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung vor.

## 5. Mittel

### 5.1. Die finanziellen Mittel der MGF bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- dem nach Aufnahme eines Mitgliedes fällig werdenden einmaligen Eintrittsbetrag
- den Reinerträgen von Veranstaltungen
- Zuwendungen Dritter.

5.2. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen Generalversammlung in Funktion des Budgets auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Ausserordentliche Mitgliederbeiträge können nach Massgabe der Bedürfnisse von jeder gültig konstituierten und beschlussfähigen Generalversammlung beschlossen werden.

5.3. Die Höhe des von Neumitgliedern zu entrichtenden einmaligen Eintrittsbetrages unterliegt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung von Zeit zu Zeit.

5.4. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung bestätigt oder neu festgelegt.

5.5. Für die Verbindlichkeiten der MGF haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

## 6. Vereinsjahr und Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr mit welchem auch die Rechnung abzuschliessen.

## 7. Modellflugplatzgelände

Die Generalversammlung erlässt für die von ihr betriebenen oder regelmässig besuchten Modellfluggelände ein Flugplatzreglement bzw. eine Flugordnung. Dessen Einhaltung ist für die Mitglieder verbindlich und vom Vorstand zu überwachen. In besonderen Fällen trifft der Vorstand von sich aus die als notwendig erachteten Sicherheitsanforderungen.

## 8. Monatsversammlung

Die Mitglieder der MGF treffen sich einmal im Monat zur Monatsversammlung, dem sogenannten „Höck“. Dieser ist kein Beschlussfassungskörper. Er dient vielmehr der regelmässigen Orientierung der Mitglieder durch den Vorstand über lokale, regionale und nationale Belange des Modellflugwesens, der Vorstellung von Neubewerbern um die Mitgliedschaft, sowie insbesondere dem Gedankenaustausch und der Pflege der Kameradschaft.

## 9. Auflösung

Im Falle der Vereinsauflösung geht das Vereinsvermögen an die Modellflugregion über mit der Auflage, dieses zu verwalten und allfälligen in der Region NOS innerhalb von 10 Jahren seit der Vermögensübergabe neu gegründeten Modellfluggruppen nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise a fonds perdu als Starthilfe zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf von 10 Jahren kann der Regionalvorstand anderweitig nach seinem Ermessen über dieses Vermögen verfügen, jedoch stets mit dem Ziel die Interessen des Modellflugsportes zu fördern.

## 10. Inkrafttreten und Änderungen von Statuten

Die vorstehenden, generalrevidierten Statuten sind dem Regionalvorstand zur Kenntnis gebracht und an der Generalversammlung der MGF vom 20. 4. 1995 angenommen worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten mit sofortiger Wirkung.

Änderungen von Statuten sind, solange die MGF Mitglied der Region 5 ist, dem Regionalvorstand zu melden.

Neu geschrieben:  
Dorf, Mai 2004

Der Präsident

Der Aktuar

Andreas Hartmann

Hanspeter Müller